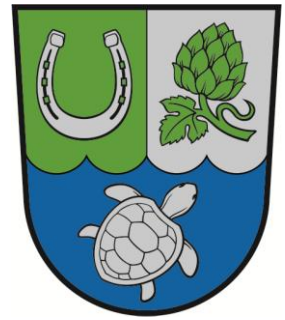


Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



15. Jahrgang, Ausgabe 06/2017, 14.06.2017

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Seite 2	Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 08.05.2017 - öffentlicher Teil - Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 08.05.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 2 - 3	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 23.05.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 3 - 4	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.04.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 4	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 06.06.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 5 – 6	Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
Seite 7	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

NICHTAMTLICHER TEIL

Seite 8	Impressum
---------	-----------

Beginn des amtlichen Teils

**I Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 08.05.2017
- öffentlicher Teil -**

DS 258/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die kostenfreie Nutzung bzw. eine vollständige Gebührenbefreiung für den Landessportbund Brandenburg e.V. für die Nutzung der Sport- und Gymnastikhalle, des Rasenplatzes sowie von 23 Klassenräumen am 20.05.2017 für die Durchführung des Frauensporttages 2017.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

4 x ja; 3 x nein; 0 x enth.

**II Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 08.05.2017
- öffentlicher Teil -**

DS 257/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten – Darstellung einer Sondergebietsfläche „Medizinische Versorgung“ im Bereich Lindenallee / Rennbahnallee.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

20 x ja; 4 x nein; 0 x enth.

**III Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 23.05.2017
- öffentlicher Teil -**

DS 240/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt, vorbehaltlich der Aufhebung des Haushaltssperrvermerkes, gem. Punkt 4 der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport eine Zuwendung in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2017 an den Verein SC Dynamo Hoppegarten e.V. als Zuschuss für die Betriebskosten für die Sporthalle in der Lindenallee 51a, 15366 Hoppegarten.

Ergebnis: einstimmig angenommen

9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 241/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt gem. Punkt 4 der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport eine Zuwendung in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2017 an den Verein FSV Blau-Weiß Mahlsdorf/Waldesruh e.V. als Zuschuss für die Betriebskosten für die Sportstätte in der Waldesruher Straße 40, 15366 Hoppegarten.

Ergebnis: einstimmig angenommen

9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 243/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten beschließt gem. der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport eine Zuwendung in Höhe von 5.000,00 € an den Verein SC Dynamo Hoppegarten e.V. für die Durchführung der Deutschen Kata-Meisterschaften 2017.

Ergebnis: abgelehnt

4 x ja; 4 x nein; 1 x enth.

DS 248/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Kaiserbahnhof – Gewerk Holzfenster und -türen – an den Bieter Sven Papon Glasermeister, Eisenberger Straße 16 in Halle/ Saale.

Ergebnis: einstimmig angenommen

7 x ja; 0 x nein; 2 x enth.

DS 261/2017/14-19

Der SC Dynamo Hoppegarten e.V. (im Folgenden auch Verein genannt) bekommt aus verschiedenen Bereichen des Haushaltes Zuschüsse und Haushaltsmittel. Der Hauptausschuss beschließt die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den Verein mit sofortiger Wirkung, soweit diese nicht aufgrund einer gesetzlichen oder bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtung im Haushalt eingestellt sind. Neue vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden, freiwillige Ausgaben nicht geleistet werden.

Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung mitzuteilen.

Die Aufhebung des Sperrvermerkes setzt voraus, dass der Verein die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist. Hierzu ist die Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive 100% der jeweils dazugehörigen Belege (gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien) unabdingbar. Darüber hinaus hat der Verein gegenüber der Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung seine aktuelle Gesamtfinanzlage, ebenso die der Vorjahre (2014, 2015 und 2016) anhand von nachweislich aussagekräftigen Unterlagen aufzuzeigen. Unentbehrlich sind hierbei die Steuerbescheide der angegebenen Jahre (alternativ: geprüfte Jahresabschlüsse), ein aktuell gültiger Gemeinnützigkeitsnachweis, eine aktuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2016, Mitgliedernachweise und Berechnungen/Berechnungsmodelle der Mitgliedsbeitragsstruktur, ebenso die Darlegung weiterer Refinanzierungsmodelle und -möglichkeiten, derer sich der Verein derzeit bedient, unter Berücksichtigung aller Bereiche, die finanzielle Auswirkung auf den Verein haben, wie z. B. Rehasport (Refinanzierung Krankenkasse), Vermietung etc..

Ferner erhält der Bürgermeister den Auftrag, bis zum 30. Juni 2017 die laut Pachtvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde über die Nutzung der Sporthalle durch den Verein für die weitere kostenfreie Nutzung erforderlichen Unterlagen vom Verein bzw. den Nachweis der Beantragung der Ausstellung eines neuen Freistellungsbescheids gem. §§ 51ff. AO (Gemeinnützigkeit) abzufordern. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist bzw. einer angemessenen Nachfrist ist eine marktübliche Pacht für die gemeindeeigene Sporthalle zu ermitteln und (auch rückwirkend) beizutreiben. Das Nähere hierzu regelt der mit dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag.

Ausgereichte Zuwendungsmittel, für die ein Verwendungsnachweis säumig ist bzw. für die kein vollständiger Verwendungsnachweis gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien trotz Fristsetzung vorliegt, sind anteilmäßig bzw. insgesamt zurückzufordern. Über ausstehende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise ist der Hauptausschuss unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung zu informieren.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

6 x ja; 3 x nein; 0 x enth.

DS 234/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 664 m², aus den Flurstücken 180 und 181 in der Gemarkung Hönow, Flur 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 238/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt den Kauf von Grundstücken in der Gemarkung Hönow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 918, 351, 352, 353 und 354 sowie der Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 122, 1701 und 1702 zum Zwecke des Ausbaus des ZR 1 (Lückenschluss zwischen Dorfstraße und Schwarzer Weg).

Ergebnis: einstimmig angenommen

8 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

IV Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 06.06.2017 - öffentlicher Teil -

DS 212/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2“ (Anlage 01: Planzeichnung (Stand Dezember 2016) und Anlage 02: Begründung (Stand Dezember 2016)).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

20 x ja; 3 x nein; 1 x enth.

DS 233/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes „Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord“ den Namen Hufeisenweg zu geben.

Ergebnis: einstimmig angenommen

20 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 244/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)“.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

16 x ja; 4 x nein; 4 x enth.

DS 251/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Lindenallee / Bahnhof Hoppegarten“ (Anlage 01 / Stand 03/2017; Anlage 02 / 03/2017).

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

21 x ja; 1 x nein; 0 x enth.

DS 260/2017/14-19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters, Herrn Wolfgang Henkel als zweiten Baumschutzverantwortlichen zu benennen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

10 x ja; 9 x nein; 5 x enth.

DS 262/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, dem Direktor des Amtsgerichts Strausberg die unter 1. genannte Person als stellvertretende Schiedsperson der Gemeinde Hoppegarten zur Berufung vorzuschlagen.

Wahlergebnis: 1. Frau Bettina Süren

DS 265/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

Zur Umsetzung der DS 215/2016/14-19 wird die Verwaltung beauftragt die Planungen konkret wie folgt fortzusetzen: Auf dem vorhandenen Gelände werden 12 neue Klassenräume mittels aufzustellender Container geschaffen, die Mensakapazität durch einen Anbau erweitert sowie – in Abänderung der DS 215/2016/14-19 - das Haus IV für die Hortnutzung umgebaut.

Ergebnis: einstimmig angenommen

21 x ja; 0 x nein; 2 x enth.

V Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 06.06.2017 folgende „Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Hoppegarten erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten eine Zweitwohnung gemäß § 3 Abs. 1 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 2, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, ausgestattet mit Wasserversorgung, einer Abwasserbeseitigungsanlage, mit Strom- oder vergleichbarer Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeit, der somit wenigstens zum vorübergehenden Wohnen geeignet ist.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung/ Verpachtung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 2. Zweitwohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Gemeinde Hoppegarten befindet.
 3. Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt.
 4. Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.
 5. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
 6. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldetem Mietaufwand. Als im Besteuerungszeitraum geschuldeter Mietaufwand ist der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Mietaufwand multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Der Mietaufwand für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern wird mit 5,40 Euro/m² je Monat angesetzt.
- (3) Der Mietaufwand für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Datschen wird mit 50 % des Mietaufwandes der zum dauerhaften Wohnen geeigneten Zweitwohnungen somit auf 2,70 Euro/m² je Monat festgesetzt.

§ 5

Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gemäß § 4.

§ 6

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Eigenschaft als Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer ist zum 15.08. für das Kalenderjahr fällig.
- (5) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Steuerbescheides bereits überschritten, wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) In den Fällen des Abs. 3 ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Hoppegarten setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Anzeige und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer ab Inkrafttreten der Satzung eine bisher noch nicht gemeldete Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung der Satzung anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Hoppegarten alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Meldestelle bzw. bei Liegenschaften vorhanden sind, durch die Gemeinde Hoppegarten zulässig. Die Gemeinde Hoppegarten darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder
 2. entgegen § 8 Abs. 3 die Mitteilung der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 11.04.2016 außer Kraft.

Hoppegarten, 07.06.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

In der Zeit vom 01. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
Email: info@wbv-finow.de.

Bernau, den 30.05.2017

Krone
Geschäftsführer

Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.